

**Königliches Decret vom ersten Mai 1809, welches verordnet, dass vom
ersten Juni dieses Jahres an ausländische Fabrikate, welche in das
Königreich eingeführt werden, einer Eingangsabgabe unterworfen seyn sollen.**

**Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

**Nach Ansicht des Artikels 3 Unseres Decrets vom 15ten Februar 1809, welches die Einfuhr der
ausländischen und die Ausfuhr der einländischen Waaren, jedoch gegen Erlegung der durch
die weitem Decrete über das Zollwesen festzusetzenden Abgaben erlaubt;**

**In Erwägung, dass die bei den neuen Zoll-Tarifs einzuführenden Grundsätze, mit dem neuen
System der Consumtions-Steuern, welches durch das oben erwähnte Decret eingeführt ist, in
Verhältnis stehen, und die National-Industrie befördern müssen;**

**Um endlich schon von jetzt an, und noch ehe die neuen Zoll-Steuern festgesetzt werden
können, den Fabriken des Landes die Wirkungen dieser Begünstigung empfinden zu lassen;**

**auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes;
haben verordnet und verordnen:**

**Art. 1. Von dem ersten Juni dieses Jahres na, sollen alle ausländischen Fabrikate, welche in
das Königreich eingeführt werden, einer allgemeinen Eingangs-Abgabe von 6 pro Cent ihres
Werths unterworfen seyn.**

**Art. 2. Diese Abgabe soll an dem Orte, wohin die Waaren bestimmt sind, von den mit der
Erhebung der Consumtions-Steuern beauftragten Beamten, auf die Vorzeigung der Original-
Facturen, bis zu dem Zeitpunkte erhoben werden, wo sie auf den Grenzen von den Zollämtern
erhoben werden kann.**

**Art. 3. Es werden jedoch nur diejenigen Fabrikate für ausländische angesehen, die in dem
Auslande bis zu dem Grade verarbeitet worden sind, dass sie, um zum gewöhnlichen
Gebrauche des Publicums zu dienen, keiner weiteren Verarbeitung durch die Manufakturen
und Fabriken des Landes bedürfen.**

**Art. 4. Ist von diesen Fabrikaten bereist, ehe sie an den Ort ihrer Bestimmung angekommen
sind, ein Eingangszoll entrichtet worden, so kann an dem Orte der Bestimmung nur das, was
unter 6 pro Cent bezahlt wurde, noch erhoben werden.**

**Art. 5. Alle Fabrikate des Auslandes, welche durch Unser Decret vom 15ten Februar 1809
bereits der Consumtions-Steuer unterworfen worden, sind von den Bestimmungen des
gegenwärtigen Decrets ausgenommen.**

**Art. 6. Von allen ausländischen Fabrikaten, zu deren Verarbeitung in Unserm Königreiche keine
Manufactur oder Fabrik vorhanden ist, soll an dem Orte ihrer Bestimmung eine Eingangs-
Abgabe von nicht mehr als 2 pro Cent entrichtet werden.**

**Art. 7. Von den ausländischen Fabrikaten, die durch Unser Königreich nur durchgeführt
werden, sie mögen sogleich durchgeführt, oder in den öffentlichen Niederlagen abgesetzt
werden, sollen nur die in Unserm Decrete vom 28sten Februar 1809 bestimmten Abgaben
entrichtet werden.**

**Art. 8. Jeder, welcher den Bestimmungen des gegenwärtigen Decrets zuwider handelt, soll, in
Gemässheit des Artikels 125 Unsers Decrets vom 15ten Februar 1809 über die Consumtions-
Steuer, bestraft werden.**

Art. 9. Unser Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bulletin eingerückt werden soll.

**Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,
den 1sten Mai 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
Unterzeichnet: Graf von Fürstenstein**